

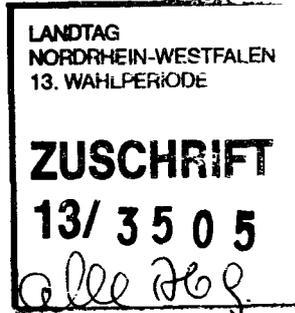
EMSCHER GENOSSENSCHAFT
LIPPE VERBAND



Sekretariat des Haushalts- und Finanzausschusses
z.H. Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Emschergenossenschaft
Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen



Ihr Zeichen
I.1.E.2

Ihre Nachricht vom
28.11.2003

Unser Zeichen
10-KV-20

Bearbeiterin
Fries

Ruf
0201-104 2845

Tag
15.12.2003

Gesetzentwurf über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Wir möchten folgendes zu bedenken geben:

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs vom 3. November 2003 (LT-Drucksache 13/4528, Neudruck) würden verschiedene Fallgestaltungen entgeltspflichtig, bei denen gerade kein individueller Sondervorteil entsteht.

Wir weisen darauf hin, dass auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben für die Allgemeinheit wahrnehmen wie z. B. die sondergesetzlichen Wasserverbände, von der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts betroffen wären.

Im Einzugsgebiet der Lippe besteht die Besonderheit des „Abkommens über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Was-

ser und die Wasserversorgung aus ihnen“ vom 8. August 1968 zwischen dem Land NRW und der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung).

Aufgrund dieser vertraglichen Regelung wird Wasser aus der Lippe in die westdeutschen Kanäle – zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung – eingespeist. Wird bei Trockenheit die in dem Abkommen genannte Mindestwasserführung der Lippe von 10 m³/s in Hamm unterschritten, wird umgekehrt die Lippe mit Wasser aus den westdeutschen Kanälen angereichert, das aus der unteren Ruhr oder dem Rhein ergänzt wird.

Somit dient dieser gegenseitige Austausch genauso der Aufrechterhaltung gesunder ökologischer Verhältnisse an der Lippe wie einer geordneten Wasserwirtschaft an ihr und den Schifffahrtskanälen.

Würde die Wasserentnahme aus der Lippe als entgeltpflichtiger Tatbestand angesehen, hätte dies zur Konsequenz, dass auch für die Zuführung von Kanalwasser in die Lippe in Trockenzeiten ein Wasserentnahmeentgelt gezahlt werden müsste. Im letzten Wasserwirtschaftsjahr von November 2002 bis Oktober 2003 hat der Lippeverband zur Sicherstellung der Mindestwasserführung von 10 m³/s 17,7 Mio m³ Kanalwasser entnehmen müssen. Würde hierauf ein Wasserentnahmeentgelt erhoben, hätte die Mitgliedergemeinschaft des Lippeverbandes zusätzlich 885.000 € zu tragen.

Ein solches Wasserentnahmeentgelt würde der geschaffenen Regelung, die auf einem gegenseitigen Geben und Nehmen aller Beteiligten beruht, nicht gerecht. Bei der gegenseitigen Wasserzufuhr handelt es sich nicht um einen Sondervorteil für Einzelne, sondern um eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch drei Kraftwerksbetreiber des Raumes durch kostenlose Stromlieferung die Verpflichtung des Landes aus dem o. g. Abkommen (Art. 3, 5 III) zur unentgeltlichen Stromlieferung an den Bund tragen.

In dem Gesetzentwurf ist daher klarzustellen, dass es sich bei der Speisung der westdeutschen Kanäle und umgekehrt der Anreicherung der Lippe lediglich um einen vom Land gewünschten wasserwirtschaftlich sinnvollen Austausch auf der Grundlage des erwähnten Abkommens zwischen Bund und Land aus dem Jahr 1968 handelt, nicht aber um einen gebührenpflichtigen Nutzungstatbestand. Wir verweisen insofern auch auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle vom 15. Oktober 2003 gegenüber dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts würde für die Emschergenossenschaft, die für die Zentrale Schlammbehandlungsanlage in Bottrop Verbrauchswasser bezieht, eine Mehrbelastung i. H. einer prozentualen zusätzlichen Belastung von über 140 % zu dem ohnehin schon an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu zahlenden Wassergeld bedeuten. Zu beachten ist hierbei, dass der Betrieb der Zentralen Schlammbehandlungsanlage in Bottrop nicht dem Sondervorteil einzelner, sondern der gesamten Region dient.

Unklar ist weiterhin, ob z. B. die Entnahme von Wasser aus Ablaufkanälen großer Kläranlagen unmittelbar vor Einleitung in das Gewässer entgeltfrei wäre. Unseres Erachtens läge ein entgeltfreier Tatbestand jedenfalls dann vor, wenn das Wasser zum Gemeinwohl der Region, wie z. B. im Falle der Nutzung durch große Klärschlammbehandlungsanlagen, entnommen wird. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um eine Nutzung von Sondervorteilen.

Ferner ist nicht eindeutig geregelt, ob das Entnehmen von Wasser bei Sumpfungmaßnahmen und in Poldergebieten sowie bei baustellenbedingten Grundwasserabsenkungen einen entgeltpflichtigen Tatbestand i. S. d. § 1 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzentwurfs darstellt.

Der Gesetzentwurf trifft hierzu keine Aussage; die Gesetzesbegründung ist widersprüchlich zur vorgehefteten Begründung des Gesetzentwurfs gegenüber dem Landtag: Während die eigentliche Gesetzesbegründung unter B. zu § 1 ausführt, dass Sumpfungswässer, die auf Grund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden, von der Entgeltspflicht ausgenommen werden sollen, erläutert die dem Gesetzentwurf vorgeheftete Landtagsbegründung in „2. Mittelstandsverträglichkeitsprüfung“ die Belastungen für den Kohlebergbau.

Bei den beschriebenen technischen Maßnahmen handelt es sich aber nicht um eine Wassernutzung und einen „Sondervorteil“ Einzelner im Sinne der Gesetzesbegründung, sondern um den Nutzen der jeweils betroffenen Region.

Wir gehen aus den genannten Gründen davon aus, dass die folgenden, nach der „Anhörung“ im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 17. November 2003 vorgenommenen Änderungen und Klarstellungen des Gesetzentwurfs, offiziell versandt vom Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses Volkmar Klein mit Schreiben vom 3. Dezember 2003, beibehalten werden:

- Entgeltfreiheit für die Überleitung von Wasser zur Speisung von Schifffahrtskanälen und zur Anreicherung natürlicher Gewässer – wie an der Lippe in Hamm und an der Weser in Minden –
- keine Doppelveranlagung für die Grundwasseranreicherung zur späteren Entnahme von Trinkwasser
- Entgeltfreiheit für Sumpfungswasser und Löschwasser
- höhere Verrechnung von Kosten der Wasserversorgungsunternehmen zur Kooperation mit der Landwirtschaft
- Verzicht auf Abgabebeträge bis 150 €/a.

Wir hoffen, Ihnen mit den dargestellten Aspekten bei Ihrer Entscheidungsfindung weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. gez. Susanne Fries

Vorstandsbüro